



Regierung des Kantons St.Gallen, Regierungsgebäude, 9001 St.Gallen

Eidgenössisches Justiz- und
Polizeidepartement
Bundeshaus West
3003 Bern

Regierung des Kantons St.Gallen
Regierungsgebäude
9001 St.Gallen
T +41 58 229 32 60
F +41 58 229 38 96

St.Gallen, 29. April 2022

Änderung des Ausländer- und Integrationsgesetzes: Einschränkung der Sozialhilfeleistungen für Ausländerinnen und Ausländer aus Drittstaaten; Vernehmlassungsantwort

Sehr geehrte Frau Bundesrätin

Mit Schreiben vom 26. Januar 2022 haben Sie den Kantonsregierungen eine Änderung des eidgenössischen Ausländer- und Integrationsgesetzes (SR 142.20; abgekürzt AIG) betreffend Einschränkung der Sozialhilfeleistungen für Ausländerinnen und Ausländer aus Drittstaaten zur Vernehmlassung unterbreitet. Wir danken für diese Gelegenheit und äussern uns gern wie folgt:

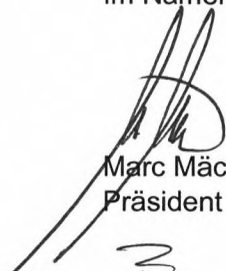
Den Vorschlag von tieferen Unterstützungsansätzen für Personen aus Drittstaaten während der ersten drei Jahre ihres Aufenthalts in der Schweiz lehnen wir aus drei Gründen ab: Erstens handelt es sich beim neuen Art. 38a AIG nicht um eine ausländerrechtliche Fragestellung, sondern um eine Regelung des Sozialhilfebezugs. Damit greift der Bund in die Regelungskompetenz der Kantone ein. Zweitens führt der neue Art. 38a AIG materiellrechtlich zu einer Ungleichbehandlung einer bestimmten Personengruppe. In der Sozialhilfe bemisst sich die Höhe der Unterstützungsleistung am Bedarf und nicht an der Dauer des Aufenthalts. Drittens hält das AIG bereits heute ein griffiges Instrumentarium bereit, falls Ausländerinnen und Ausländer in vorwerfbarer Weise sozialhilfeabhängig werden.

Mit den übrigen Gesetzesänderungen sind wir einverstanden. Detailliertere Bemerkungen zu den vorgeschlagenen Änderungen entnehmen Sie bitte dem Anhang.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen.



Im Namen der Regierung



Marc Mächler
Präsident



Dr. Benedikt van Spyk
Staatssekretär



Beilage:
Anhang

Zustellung auch per E-Mail (pdf- und Word-Version) an:
vernehmlassungSBRE@sem.admin.ch



Anhang zur Vernehmlassungsantwort «Änderung des Ausländer- und Integrationsgesetzes: Einschränkung der Sozialhilfeleistungen für Ausländerinnen und Ausländer aus Drittstaaten»

Die Regierung des Kantons St.Gallen weist im Zusammenhang mit der genannten Vorlage im Einzelnen auf folgende Punkte hin:

38a AIG (neu): *Tieferer Unterstützungsansatz bei der Sozialhilfe für Personen mit einer Kurzaufenthalts- oder Aufenthaltsbewilligung in den ersten drei Jahren nach der Bewilligungserteilung*

Wir lehnen den neuen Art. 38a AIG und den vorgeschlagenen tieferen Unterstützungsansatz bei der Sozialhilfe für Personen mit einer Kurzaufenthalts- oder Aufenthaltsbewilligung in den ersten drei Jahren nach der Bewilligungserteilung aus folgenden Gründen ab:

Nach Art. 115 der Bundesverfassung (SR 101; abgekürzt BV) werden Bedürftige von ihrem Wohnsitzkanton unterstützt. Zwar kommt dem Bund im Bereich der Ein- und Ausreise, des Aufenthalts und der Niederlassung von Ausländerinnen und Ausländern sowie der Gewährung von Asyl eine umfassende Kompetenz zu (Art. 121 BV). Beim neu vorgeschlagenen Art. 38a AIG handelt es sich jedoch nicht um eine ausländerrechtliche Fragestellung, sondern um eine Regelung des Sozialhilfebezugs. Da die Regelungskompetenz im Bereich der Sozialhilfe bei den Kantonen liegt, greift der Bund mit dem neuen Art. 38a AIG in die verfassungsmässige Kompetenzordnung ein. Nicht zuletzt führt der neue Art. 38a AIG zu einer Ungleichbehandlung einer bestimmten Personengruppe, da sich im Bereich der Sozialhilfe die Höhe der Unterstützungsleistung am Bedarf einer Person und nicht an der Dauer des Aufenthalts bemisst. Schliesslich stellt ein Sozialhilfebezug bei Kurzaufenthalts- (L) und Aufenthaltsbewilligung (B) bereits heute einen Widerrufsgrund dar. Wird die L- oder B-Bewilligung nicht widerrufen, ist entweder der Widerruf nicht verhältnismässig (meist wegen längerer Aufenthaltsdauer) oder der Sozialhilfebezug unverschuldet (wegen eines Härtefalls oder wegen einer speziellen Lebenssituation). Im ersten Fall entfaltet die dreijährige Frist keine Wirkung. Im zweiten Fall wurde der Grund für den Sozialhilfebezug bereits überprüft und ist die Nicht-Integration im Arbeitsmarkt entschuldbar bzw. unverschuldet. Bei diesen Fällen einen tieferen Unterstützungsansatz zu wählen, fördert die Arbeitsaufnahme nicht. Weniger Geld erscheint insbesondere im Zusammenspiel mit dem bereits vorhandenen Widerrufsgrund nicht zielführend. Darüber hinaus besteht bei einem Familiennachzug mit knappen finanziellen Ressourcen bereits heute die Möglichkeit, die Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung B oder L an die Bedingung der Nichtsozialhilfeabhängigkeit zu knüpfen bzw. diese wieder zu entziehen, sofern trotzdem Sozialhilfe bezogen wird.

Art. 58a Abs. 1 AIG (neuer Bst. e): *Förderung und Unterstützung der Integration von Familienangehörigen als zusätzliches Kriterium*

Es ist sinnvoll, dass sich Familienmitglieder im Integrationsprozess gegenseitig unterstützen, weshalb wir die Erweiterung des Kriterienkatalogs (neuer Bst. e) in Art. 58a Abs. 1 AIG um die Förderung und Unterstützung der Integration von (Ehe-)Partnerinnen und Partnern bzw. der minderjährigen Kinder begrüssen. Der Kanton St.Gallen verfolgt mit entsprechenden Integrationsvereinbarungen seit Jahren eine ähnliche Stossrichtung. Mit der Aufnahme des neuen Integrationskriteriums wird die Durchsetzung bei Nichtbefolgung erleichtert.



Art. 84 Abs. 5 AIG: Präzisierung der Integrationsvoraussetzungen für die Erteilung von Aufenthaltsbewilligungen an vorläufig Aufgenommene in Härtefällen

Den ausdrücklichen Verweis auf die Integrationskriterien von Art. 58a AIG erachten wir als zweckmässig, trägt er doch zur Klarheit bei der Rechtsanwendung bei. U.a. ist dadurch gewährleistet, dass das Kriterium der Teilnahme am Erwerb von Bildung demjenigen der Aufnahme einer Erwerbstätigkeit (Teilnahme am Wirtschaftsleben) gleichgestellt ist. Ebenso kann berücksichtigt werden, ob vorläufig aufgenommene Personen die Integration der Familienangehörigen fördern und unterstützen.